

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von Sulzberg hat mit Beschluß vom 18.10.1993 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 29 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idF. LGBl. 58/1993, sowie § 14 Abs. 1 / 16 und § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1993 verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen.

§ 1

Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Schmutzwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer erfolgt über Schmutzwassersammelkanäle.
- (2) Andere Abwässer (Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer) dürfen ausnahmslos nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Die Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird sich jeweils auf die Schmutzwasserkanäle beziehen.

§ 3

Anschlußpflicht und Anschlußrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlußnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides (§5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlußpflicht).
- (2) Dem Anschlußnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Schmutzwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der

Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

- (4) Die Anschlußpflicht gilt nicht für Schmutzwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Schmutzwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn Ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gem. Abs. 3 ausnahmsweise gestattet ist.

§ 4 Anschlußkanäle

- (1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.
- (2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Sofern im Anschlußbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtssole des Anschlußschachtes zu erfolgen.
- (5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- (6) Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanals der Gemeinde.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Schmutzwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Schmutzwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß
- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet und beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und

c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;

b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;

c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;

d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;

e) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und

f) Schmutzwässer mit mehr als 35 ° C.

(3) Der Anschluß von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6 Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Schmutzwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Schmutzwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,

b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,

c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienischen einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen.

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Schmutzwässern sind vom Anschlußnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Schmutzwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Schmutzwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag und Ergänzungsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
- (3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages erhoben.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13 und 14 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

- (2) Der Beitragssatz beträgt S 220,--, das sind 8 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanals für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

- (1.) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- (2.) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von
- | | |
|----------------|--------------------------|
| 0 - 5 Jahren | 50 v.H. des Neubauwertes |
| 5 - 10 Jahren | 40 v.H. des Neubauwertes |
| 10 - 15 Jahren | 30 v.H. des Neubauwertes |
- Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlußbeitrages gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§ 13

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrundegelegt.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 3 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Meßgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 5 lit. a.
- (4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Meßgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
- a) bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Verwaltungszahlung vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) Bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zugrunde gelegt;
- c) Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermeßeinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser wird mit S 14,-- zuzügl. MWSt. festgesetzt.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18
Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

§ 19
Schlußbestimmung

- (1) Für Bauwerke und Grundstücke, für die nach den bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER

An der Amtstafel angeschlagen am: 28.10.1996

abgenommen am: